Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Fernabsatzverträge, §§ 312c ff. BGB

Das Fernabsatzgesetz ist nach § 312c BGB anwendbar auf Verträge über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wurden.

Das Gesetz dient also dem Verbraucherschutz.

Daraus folgt, daß ein Vertragsabschluß zwischen zwei Verbrauchern (consumer to consumer), wie auch zwischen Unternehmern (business to business) nicht umfasst ist.

I. Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts

1. Verbraucher:

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu nichtgewerblichen/beruflichen Zwecken abschließt. Demnach kann auch ein Gewerbetreibender
Verbraucher sein, wenn die bestellte Ware/Dienstleistung nicht dem gewerblichen Zweck
dient.

2. Unternehmer:

Unternehmer ist nach § 14 BGB jede natürliche und juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3. Vertragsschluß unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen:

Fernkommunikationsmittel sind dabei sämtliche Hilfsmittel beim Vertragsschluss, durch die die Vertragsparteien nicht gleichzeitig anwesend sein müssen.

Beispiel: E-Mail, Telefon, Briefe, Faxe, Online-shops

II. Informationspflichten des Unternehmers gemäß § 312d BGB

Vor Vertragsschluß müssen dem Verbraucher die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), der Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht BGB-Infoverordnung mitgeteilt werden.

Neben der vollständigen Anschrift des Unternehmers ist insbesondere auch über das Widerrufs- oder Rückgaberecht nach §§ 355, 356 BGB zu informieren.

III. Widerrufs- und Rückgaberecht, §§ 355 – 359 BGB

Dem Verbraucher steht gemäß § 355 BGB das Recht zu, seine Vertragserklärung innerhalb der Frist von zwei Wochen zu widerrufen.

Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist und erst nachdem der Verbraucher die Ware erhalten hat (§§ 355 II, 356 II BGB), mithin auch erst wenn der Verbraucher i.S.d. § 356 III belehrt wurde.

IV. Folgen des Widerrufs, § 355 III BGB (Rückgewährschuldverhältnis)

Rückabwicklung des Kaufvertrages, also Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rücksendung der erhaltenen Ware. Die Pflicht zur Rücksendung obliegt dem Verbraucher und die der Rückzahlung dem Unternehmer.

Die Kosten der Rücksendung sind grundsätzlich vom Unternehmer zu tragen, wobei dieser bis zu einem Warenwert von € 40,00 die Rücksendekosten vertraglich etwa im Rahmen seiner AGB's auf den Verbraucher übertragen kann.

V. Ausschluß des Widerrufs gemäß § 312g Abs. 2 BGB

In den dort genannten Fällen, wie bei:

- Finanzgeschäften
- Lieferung von Lebensmitteln, Getränken und Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs
- Grundstücksverträgen
- Fernunterrichtsverträgen
- Beförderungs- und Unterbringungsverträgen

Sonderfall: digitale Downloads

Der Ausschluß bei Software gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 6 BGB greift hier mangels eines Siegels nicht. Einschlägig ist jedoch § 356 Abs. 5 BGB.